



## Informationen für Tierhalter zur Blauzungenkrankheit (BT)

(Stand: 06.05.2016)

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die bei Schafen, Rindern und anderen Wiederkäuern auftritt und die zu hohen wirtschaftlichen Schäden führen kann. Für Menschen ist die Blauzungenkrankheit ungefährlich. Ursache der Tierseuche ist ein Virus (Bluetongue-Virus, BTV), das ausschließlich durch blutsaugende Insekten (Gnizen) übertragen wird. Durch direkten oder indirekten Kontakt zwischen Tieren oder durch den Kontakt mit Personen und Gerätschaften findet keine Ansteckung statt. Bei infizierten Tieren kann das Virus über Wochen im Blutkreislauf zirkulieren. Sie bilden so ein Virusreservoir für die Verbreitung.

### Woher kommt die Blauzungenkrankheit?

Der ursprünglich aus Afrika stammende Erreger kommt heute weltweit in tropischen und subtropischen Regionen vor, er ist in Europa in den gesamten Mittelmeeranrainerstaaten und auf dem Balkan mit verschiedenen Serotypen präsent. In Zentraleuropa und in Deutschland trat das Virus erstmals 2006 in Form des Serotyps 8 (BTV-8) auf. Mit Hilfe einer 2008 bundesweit durchgeführten Pflichtimpfung aller Wiederkäuer konnte BTV-8 erfolgreich zurückgedrängt werden. Deutschland ist seit 2012 wieder BT-frei. Die Blauzungenkrankheit kann durch den Handel mit infizierten Tieren oder infiziertem Sperma in freie Regionen eingeschleppt werden. Darüber hinaus kann der Erreger durch die Verschleppung von Insekten mit dem Wind oder mit Flugzeugen über weite Strecken verbreitet werden.

### Wie ist die aktuelle Gefährdungslage?

Derzeit wird der BTV-Freiheitsstatus durch Neuausbrüche des Serotyps 8 (BTV-8) in Frankreich sowie durch ein Virus vom Serotyp 4 (BTV-4) bedroht, das sich in den vergangenen Monaten vom Balkan über Rumänien, Ungarn, Slowenien und Österreich weiter nach Nordwesten verbreitet hat. Die Sperrzonen um von BTV-4 betroffene Gebiete in Österreich sind derzeit noch etwa 80 km von Ober- und Niederbayern entfernt. Die französischen Sperrzonen aufgrund von BTV-8 Infektionen reichen im Südwesten bis an die deutsche Grenze zu Baden-Württemberg heran. Nach einer Bewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts ist das Eintragsrisiko der Blauzungenkrankheit für Bayern und Baden-Württemberg aktuell als „wahrscheinlich bis hoch“ einzustufen.

### Wie macht sich die Erkrankung bemerkbar?

Betroffen sind Schafe, Ziegen, Rinder und Kamelartige; Rehe und Hirsche sind ebenfalls empfänglich. Hauptsymptome sind Fieber, Lahmheiten, offene Stellen im Maul, an Klauen und Euter, Absondern von der Herde, Inaktivität und Milchleistungsrückgang.

Seite 1 von 3

**Dienstszitz:**  
LGL  
Eggenreuther Weg 43  
91058 Erlangen

**Telefon:** 09131 / 6808 - 0  
**Telefax:** 09131 / 6808 - 2102

**Dienststelle:**  
LGL, Dienststelle Oberschleißheim  
Veterinärstr. 2  
85764 Oberschleißheim

**Telefon:** 09131 / 6808 - 0  
**Telefax:** 09131 / 6808 - 5425

**E-Mail und Internet**  
poststelle@lgl.bayern.de  
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet  
**Bahn:** S1 Oberschleißheim  
**Bus:** 292 Sonnenstraße  
Haltestelle: Veterinärstr.

**Bankverbindung**  
Bayerische Landesbank  
IBAN: DE31 7005 0000  
0001 2792 80  
BIC: BYLADEMM

Vor allem Schafhalter müssen mit gravierenden Folgen für ihre Herden rechnen. In der Regel entwickeln sich nur bei Schafen – insbesondere bei europäischen Schafrassen - schwere klinische Symptome einer Allgemeinerkrankung. Hier muss mit Sterblichkeitsraten von bis zu 30 % gerechnet werden. Tiere, die die Infektion überstehen, sind in der Regel so geschwächt, dass sie aus der Produktion ausscheiden. **Leitsymptome beim Schaf** sind Fieber bis 42°C, Absondern von der Herde, Abgeschlagenheit, Rötung und Schwellung der Kopfschleimhäute, Kopfödeme und vermehrter Speichelfluss. Für die Krankheit Namen gebend sind Blutungen, Schwellungen und Blaufärbungen im Maulbereich, insbesondere der Zunge. Entzündungen im Zwischenklauenspalt und am Kronsaum führen zu Schmerzen, Lahmheiten, gekrümmtem Rücken und vermehrtem Liegen. **Beim Rind** verläuft die Erkrankung meist mild. Leitsymptome sind schwaches Fieber, Milchrückgang und Aborte. Letztere sind häufig die einzigen Anzeichen einer BTV-Infektion beim Rind. Bei schwerem Verlauf können Rötungen und Erosionen an Kopfschleimhäuten, Flotzmaul, Zahnfleisch, Klauensaum und Euterzitzen sowie eine gravierende Beeinträchtigung des Allgemeinbefindens beobachtet werden.

## Wie kann man Tiere vor einer Infektion schützen?

Durch die Verwendung von Repellentien (Schutzmittel zum Auftragen auf die Haut) kann versucht werden, Tiere vor blutsaugenden Insekten zu schützen. Ein vollständiger Schutz ist nur durch eine Schutzimpfung zu erreichen.

## Was ist im Falle eines Verdachts durch den Tierhalter zu tun?

Die Krankheit ist anzeigepflichtig. Es muss sofort ein Tierarzt verständigt und hinzugezogen werden.

## Wie wird die Krankheit festgestellt?

Da eine Vielzahl von Infektionen ein ähnliches klinisches Bild auslöst, ist die Diagnose allein gestützt auf beobachtete Symptome nicht sicher möglich. Zum Virusnachweis sind die Entnahme einer gerinnungsgehemmten Blutprobe und eine labordiagnostische Untersuchung notwendig.

## Was passiert, wenn sich der Verdacht auf einen Ausbruch der Blauzungenkrankheit im Betrieb bestätigt?

Zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit sind strenge, vor allem den Handel mit Tieren und das Verbringen einschränkende Maßnahmen in der „Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit“ (BT-VO) vorgesehen. Durch die Einrichtung von Sperrzonen mit 150 km Radius um Ausbruchsbetriebe ergeben sich für in diesen Zonen gehaltene Rinder, Schafe und Ziegen massive Handelshemmnisse, auch wenn sie von der Krankheit selbst nicht betroffen sind.

Verbringungen von Tieren innerhalb von Sperrzonen und aus Sperrzonen in freie Gebiete unterliegen der behördlichen Überwachung. Das Verbringen von Tieren aus gesperrten Betrieben ist grundsätzlich verboten. Das Verbringen von lebenden Tieren aus nicht gesperrten Betrieben einer Sperrzone in ein freies Gebiet zu anderen Zwecken als zur unmittelbaren Schlachtung ist nur unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- das zu verbringende Tier wurde unter Einhaltung bestimmter Fristen wirksam gegen den jeweils in der Sperrzone relevanten BT-Serotyp geimpft oder
- das zu verbringende Tier wurde unter Einhaltung bestimmter Fristen mit negativem Ergebnis auf BTV-Infektion getestet (Blutprobe) oder
- das zu verbringende Jungtier (Lämmer, Kälber) stammt von einem nachweislich wirksam gegen BT geimpften Muttertier ab (relevanter Serotyp) und eine ausreichende Versorgung des Jungtiers mit Biestmilch des geimpften Muttertieres wird bescheinigt (Tierhaltererklärung).

Das Verbringen gesunder Klauentiere aus nicht gesperrten Betrieben einer Sperrzone in ein freies Gebiet zur unmittelbaren Schlachtung ist ohne Impfung oder Blutuntersuchung unter bestimmten Bedingungen zulässig.

Detaillierte Informationen über die Voraussetzungen für Verbringungen erhalten Sie von der für Sie zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Da BT ausschließlich durch Gnitzen übertragen wird und insbesondere bei Rindern häufig keine klinischen Symptome vorliegen, wird von der Möglichkeit, für empfängliche Tiere eines betroffenen Bestandes eine Tötungsanordnung auszusprechen, unter diesen Bedingungen kein Gebrauch gemacht.

## Welche weiteren Maßnahmen sind zur Bekämpfung geplant?

In Vorbereitung auf eine mögliche weitere Ausbreitung der Blauzungenkrankheit wurden vom Bund die rechtlichen Voraussetzungen für eine prophylaktische Impfung von Wiederkäuern geschaffen. Eine Empfehlung zur Impfung durch die „Ständige Impfkommision Veterinärmedizin (StIKoVet)“ liegt seit Anfang Februar 2016 vor. Bund und Länder favorisieren derzeit eine **freiwillige Impfung der Wiederkäuerbestände**. Die Entscheidung über eine Impfung obliegt damit der Verantwortung der Tierhalter.

Nach § 4 Absatz 2 EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung hat der Tierhalter der zuständigen Behörde oder einer von dieser beauftragten Stelle jede Impfung unter Angabe der Registriernummer des Betriebes, des Datums der Impfung und des verwendeten Impfstoffes mitzuteilen. Auf Anordnung der zuständigen Behörde hat er zusätzlich die Ohrmarkennummern geimpfter Tiere mitzuteilen. Durchgeführte Impfungen sind durch den Tierhalter selbst oder durch einen von ihm beauftragten Dritten (z. B. Impftierarzt) in der HIT-Datenbank zu erfassen.

## Wer trägt die Kosten für eine freiwillige Impfung?

Impfmaßnahmen werden durch Leistungen der Bayerischen Tierseuchenkasse (BTSK) bezuschusst. Über die Höhe der Leistungen informiert die BTSK.